

60 Jahre dynamische Rente – Ein Erfolgsmodell feiert Geburtstag

Gundula Roßbach

Die Rentenreform von 1957 stellte die gesetzliche Rentenversicherung (RV) auf eine neue Grundlage. Der Übergang von einem grundsätzlich am Kapitaldeckungsverfahren orientierten Sicherungssystem zu einem Umlagesystem wurde vollzogen, das Äquivalenzprinzip von Beitrag und Leistung gestärkt und das Leistungsniveau deutlich angehoben. Vor allem aber wurde durch die Einführung der lohnbezogenen Dynamik der Renten und Rentenanwartschaften die Teilhabe der Rentner an den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen ermöglicht; die „dynamische Rente“. Die Funktion der gesetzlichen RV wurde damit grundlegend fortentwickelt: Sie war nicht länger ein Zuschuss für den Lebensunterhalt, sondern orientierte sich nun letztlich am Leitbild einer Lebensstandardsicherung². Die Versicherten sollten „nach einem erfüllten Erwerbsleben“³ im Alter ihren zuvor erreichten Lebensstandard in etwa aufrechterhalten können – und zwar nicht nur bei Eintritt ins Rentenalter, sondern während der gesamten Rentenbezugszeit. Die Einführung der dynamischen Rente vor 60 Jahren stellte insofern einen echten Paradigmenwechsel in der Alterssicherung der Bundesrepublik Deutschland dar.

1. Die Einführung der dynamischen Rente: Wie es dazu kam

In den fünfziger Jahren erlebte die Bundesrepublik Deutschland einen dynamischen wirtschaftlichen Aufschwung – der Beginn des später sprichwörtlichen „Wirtschaftswunders“. Das jährliche Wirtschaftswachstum lag in diesem Jahrzehnt im Schnitt bei über acht Prozent, die hohe Nachkriegsarbeitslosigkeit wurde abgebaut, zur Deckung des starken Arbeitskräftebedarfes wurden die ersten „Gastarbeiter“ angeworben, Einkommen und Lebensstandard der Erwerbstätigen stiegen stetig an. Dieser äußerst dynamischen Wirtschaftsentwicklung war das Rentensystem jedoch nicht angepasst; eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung traf auf eine statische RV. Während die Löhne deutlich stiegen und der Wohlstand der Arbeiter und Angestellten zunahm, stagnierten die Renten.

Das Rentenrecht basierte noch weitgehend auf den im Rahmen der bismarckschen Sozialgesetze 1889 geschaffenen Grundlagen und sah keine regelmäßigen Anpassungen der Renten und Anwartschaften vor. Jeder Rentner erhielt einen einheitlichen, steuerfinanzierten Grundbetrag, der durch einen Steigerungsbetrag auf Basis der individuellen Beitragszahlungen ergänzt wurde. Dieser Steigerungsbetrag stellte somit zwar eine Art Lohnbezug her, bei seiner Berechnung ging man aber von dem in den einzelnen Erwerbsjahren jeweils erzielten Nominallohn aus; der allgemeine Anstieg der Löhne im Zeitablauf wurde nicht berücksichtigt.

Damit war die Rentenberechnung in zweifacher Hinsicht statisch: Zum einen war bei Eintritt in die Rente keine Anpassung der individuellen Anwartschaften an das Lohnniveau vorgesehen; die Höhe der Rente fiel deshalb bereits zu Beginn der Rentenphase im Vergleich zum Lohn der letzten Arbeitsjahre ver-

gleichsweise gering aus, weil sie wesentlich auf lange zurückliegenden Erwerbsphasen mit entsprechend geringen Nominallöhnen basierte. Zum anderen blieben die Renten in den Jahren des Rentenbezuges immer weiter hinter den Löhnen zurück, weil es keine regelmäßige Anpassung bzw. Erhöhung der Renten gab. Die Einkommenssituation der Rentner verschlechterte sich so laufend gegenüber jener der Arbeitnehmer; die Rentner hatten keinen Anteil an der dynamischen Lohn- und Wohlstandsentwicklung der Arbeiter und Angestellten. Erwerbseinkommen und Renten wurde zunehmend entkoppelt; die Rentner wurden immer mehr zu den „Stiefkindern des Wirtschaftswunders“⁴.

Spätestens Mitte der fünfziger Jahre wurde immer deutlicher, dass dieses statische Rentenrecht der zunehmend dynamischeren Wirtschaftsentwicklung nicht mehr gerecht werden konnte. Deshalb wurde in der damaligen Regierungskoalition unter Bundeskanzler Konrad Adenauer – die seit Anfang 1956 aus CDU/CSU, Freier Volkspartei (FVP) und Deutscher Partei (DP) gebildet wurde – ebenso wie bei der SPD-Opposition nach Wegen zu einer grundlegenden

Gundula Roßbach ist Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund¹.

¹ Für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags bedanke ich mich bei Herrn Dr. Reinhold Thiede.

² So etwa Schmähl, Die Entwicklung der Rentenversicherung vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zum Mauerfall (1945 bis 1989); in: Eichenhofer/Rische/Schmähl (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Köln 2011, S. 33 ff., hier: S. 43.

³ Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission, Gutachten der Sachverständigenkommission Berichtsband I, Bonn 1983, S. 31.

⁴ Vgl. Hockerts, Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung – Die Rentenreform 1957; in: Ruland (Hrsg.) Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied 1990, S. 93 ff.; hier: Rz 6.

Reform des Rentenrechts gesucht. Ein wesentlicher Impuls ging dabei vom Kölner Ökonom und Geschäftsführer des Bundes katholischer Unternehmer, Winfried Schreiber, aus. Sein sog. Schreiberplan⁵ kann als Blaupause für die Rentenreform 1957 angesehen werden. Im Kabinett Adenauer wurde Anfang 1956 eine Vorentscheidung zu Gunsten einer Rentenversicherungsreform getroffen, mit der ein „Übergang von der statischen zur sog. dynamischen Leistungsrente – wenig später auch als „Produktivitätsrente“ bezeichnet⁶ – erfolgen sollte.

Im Laufe des Jahres 1956 wurden dann sowohl von der Regierungskoalition als auch von der SPD-Opposition Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht⁷. Nach intensiven – und zum Teil auch innerhalb der Regierungskoalition kontrovers geführten – Diskussionen wurde die Rentenreform schließlich am 21.1.1957 mit den Stimmen von CDU/CSU, FVP und SPD – aber bei Stimmenthaltung der der Regierungskoalition angehörenden DP und gegen die Stimmen der FDP, die Anfang 1956 aus der Regierungskoalition ausgeschieden war – beschlossen. Die Umstellung der Renten erfolgte rückwirkend zum 1.1.1957, der durchschnittliche Rentenzahlbetrag stieg hierdurch um rd. 65% in der Arbeiterrentenversicherung und 72% in der Angestelltenversicherung⁸.

2. Die dynamische Rente als Kernelement der 57er-Reform

Im Mittelpunkt der Reform stand die Frage der Dynamik von Rentenanwartschaften und Renten. Nach der im Zuge der Reform eingeführten neuen Rentenformel sollten dafür zwei Faktoren maßgeblich sein, die persönliche und die allgemeine Bemessungsgrundlage⁹. Die persönliche Bemessungsgrundlage bestimmte sich aus dem Verhältnis des individuellen Bruttolohns und des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten – sie war insofern sozusagen der „Vorläufer“ der Entgeltpunkte, wie wir sie heute kennen. Dieser Verhältniswert von individuellem Bruttoentgelt und Durchschnittsentgelt aller Versicherten wurde für jedes Jahr separat ermittelt, dann aufsummiert und anschließend durch die Zahl der Beitragsjahre geteilt; dieser Wert gab die individuelle Einkommensposition eines Versicherten im Durchschnitt seines Erwerbslebens wieder.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage sollte demgegenüber den Bezug zum aktuellen Lohnniveau bei Renteneintritt sicherstellen und sich deshalb am durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Ver-

sicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns orientieren – ähnlich dem heutigen aktuellen Rentenwert. Das Produkt aus persönlicher und allgemeiner Bemessungsgrundlage, also das aktualisierte Lebensdurchschnittsentgelt, sollte die Basis für die Festsetzung der Rentenhöhe eines Versicherten sein – und nicht mehr der jeweilige Nominallohn, den er in seinen Erwerbsjahren verdient hatte und der für weit zurückliegende Phasen seiner Erwerbsbiographie im Regelfall entsprechend niedrig war. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die im Verlauf der Versicherungsbiographie erworbenen Rentenanwartschaften – unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie erworben wurden – bei Rentenbeginn mit Blick auf das dann aktuelle Durchschnittsentgelt dynamisiert wurden. Unterschiedliche Auffassungen gab es zwischen Regierungskoalition und SPD-Opposition hinsichtlich der Frage, wie der Bezug auf die aktuellen Durchschnittsentgelte konkret aussehen sollte; der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah hier einen deutlich längeren time-lag vor als der Vorschlag der SPD. Letztlich wurde eine Regelung verabschiedet, nach der der Mittelwert aus den Durchschnittsentgelten der letzten drei Jahre in die (erstmalige) Renteberechnung einging.

Während im Hinblick auf die Frage der Dynamisierung der Rentenanwartschaften bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Renteberechnung die Vorstellungen von Regierung und SPD-Opposition relativ ähnlich waren, gab es hinsichtlich der vorgesehenen Dynamisierung der Renten während der weiteren Rentenzahlzeit deutliche Differenzen zwischen den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und der SPD. Die SPD hatte eine Gleichbehandlung von Zugangs- und Bestandsrenten bei der Rentenanpassung vorgeschlagen; die Renten im Bestand sollten jährlich ebenso entsprechend der Lohnentwicklung angepasst werden wie die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Erstfestsetzung der Renten. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah demgegenüber eine grundsätzlich andere Vorgehensweise vor, wonach die Bestandsrenten nur alle fünf Jahre angepasst werden sollten.

Letztlich einigte man sich darauf, im Grundsatz eine jährliche Anpassung wie bei der allgemeinen Bemessungsgrundlage vorzunehmen. Die Erhöhung der laufenden Renten sollte jedoch – anders als die Anpassung der allgemeinen Bemessungsgrundlage – nicht automatisch, sondern jeweils auf Basis eines gesondert vom Bundestag zu verabschiedenden Gesetzes erfolgen. Dabei sollte die Anpassung „der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen“¹⁰ Rechnung tragen. Erst 35 Jahre später wurde mit der Rentenreform von 1992 die heute geltende Regelung eingeführt, wonach die jährliche Anpassung der Renten zum 1.7. eines Jahres aufgrund einer Verordnung durch den Bundesarbeitsminister erfolgt und der Anpassungssatz nach einer festen Regel festgelegt wird.

⁵ Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Köln 1955.

⁶ Vgl. Hockerts, a. a. O., Rz. 12.

⁷ Vgl. näher Schmähl, 2011, a. a. O., S. 33 ff.; hier: Rz. 22. Ähnlich auch bei Hockerts, a. a. O., Rz. 14 f.

⁸ Schmähl 2011, a. a. O., Rz. 29.

⁹ Vgl. zum Folgenden näher: Schmähl 2011, a. a. O., Rz. 23 ff.

¹⁰ Zitiert nach Hockerts, a. a. O., Rz. 22.

3. Dynamische Rente im Wandel

Kern der Rentenreform von 1957 war somit letztlich die doppelte Dynamisierung der Renten: Sowohl die im Laufe des Lebens erworbenen Rentenanwartschaften als auch die daraus resultierenden Rentenzahlungen wurden grundsätzlich regelmäßig der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Dabei beinhaltete die Reform im Grundsatz eine Orientierung der Dynamik von Renten und Rentenanwartschaften an der Entwicklung der Brutto-Arbeitsentgelte.

Die grundsätzliche Bruttolohnorientierung der Dynamik wurde bis zur Rentenreform von 1992 beibehalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass in diesen dreieinhalb Jahrzehnten die Regelungen zur Anpassung der Renten unverändert geblieben wären. Die konkrete Form der Orientierung am Bruttolohn – etwa der time-lag zwischen Lohnentwicklung und Rentenanpassung – wurde in dieser Zeit mehrfach geändert, der Termin der Rentenanpassung verschoben, schrittweise die Beitragspflicht der Rentner in der Krankenversicherung (mit der Konsequenz einer entsprechenden Verringerung der Netto-Rentenanpassung) eingeführt oder in einigen Jahren die Rentenanpassung auch völlig ausgesetzt. Grundsätzlich orientierte sich die Rentendynamik aber bis zur Rentenreform von 1992 an der Entwicklung der Bruttolöhne.

Die dynamische Lohnentwicklung in den sechziger und siebziger Jahren führte allerdings dazu, dass die Arbeitnehmerlöhne und -gehälter in zunehmendem Maße in die Steuerprogression hineinwuchsen, während die Renten wegen der damals geltenden Ertragsanteilsbesteuerung keinem vergleichbaren Abgabeanstieg ausgesetzt waren. Vor diesem Hintergrund hatte die Orientierung der Rentendynamik an der Bruttolohnentwicklung zur Folge, dass die Nettoeinkommenssituation der Arbeitnehmer sich im Vergleich zu jener der Rentner im Laufe der Zeit zunehmend verschlechterte. Nicht zuletzt deshalb wurde im Rahmen der in den frühen achtziger Jahren einsetzenden Diskussionen um eine Anpassung der RV an den sich abzeichnenden demographischen Wandel auch über eine grundlegende Modifikation der Anpassungsregelungen nachgedacht. Die von der RV und ihrer Selbstverwaltung 1985 eingesetzte Reformkommission entwickelte dabei den Vorschlag, die Rentendynamik künftig an der Entwicklung der Netto- und nicht mehr der Bruttolöhne auszurichten¹¹. Der Rentenanstieg sollte dadurch gedämpft und die zunehmende Verbesserung der Nettoeinkommenssituation der Rentner im Vergleich zu jener der Arbeitnehmer gestoppt werden. Dieser Umstieg von der brutto- zur nettolohnbezogenen Rentendynamik wurde 1989 als eines der wesentlichen Elemente der Rentenreform von 1992 vom Gesetzgeber beschlossen.

Im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1999 sollte dann die Rentenanpassungsformel erneut modifiziert werden. Durch Einfügung eines sog. Demografischen Faktors wollte man die – im Grundsatz weiter netto-

lohnbezogene – Rentenanpassung um einen Faktor ergänzen, mit dem die Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen berücksichtigt werden sollte. Bei einem Anstieg der Lebenserwartung sollte danach die Rentendynamik hinter der Nettolohnentwicklung zurückbleiben. Dieses von der christlich-liberalen Regierungskoalition beschlossene Element der Rentenreform 1999 wurde allerdings von der aus SPD und GRÜNEN nach der Bundestagswahl im Herbst 1999 gebildeten Bundesregierung zunächst ausgesetzt und dann wieder aufgehoben. Statt dessen wurden im Jahr 2000 die Renten entsprechend der Inflationsrate – also unabhängig von der Lohnentwicklung – festgesetzt und im Altersvermögensergänzungsgesetz für die Zeit ab 2001 die Rückkehr zu einer „modifizierten Bruttolohnanpassung“ der Renten beschlossen. Seither orientiert sich die Rentendynamik wieder an der Entwicklung der Bruttolöhne, allerdings unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur RV; dämpfend wirkte zudem die pauschalierte Berücksichtigung der steigenden Aufwendungen der Arbeitnehmer für die zeitgleich eingeführte „Riester-Rente“. Eine weitere Modifikation erfuhr die Regelung zur jährlichen Rentenanpassung schließlich 2005 im Rahmen des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes mit der Einführung des sog. Nachhaltigkeitsfaktors. Die im Grundsatz weiter an der Entwicklung der Bruttolöhne orientierte Rentendynamik wird durch diesen Faktor gedämpft (verstärkt), wenn das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern sich verschlechtert (verbessert).

Die dynamische Rente weist somit in den 60 Jahren ihres Bestehens einerseits eine bemerkenswerte Konstanz dahingehend auf, dass die Dynamik von Rentenanwartschaften und Bestandsrenten sich grundsätzlich – mit Ausnahme weniger Jahre, in denen vom Gesetzgeber eine nicht regelgebundene Anpassung festgesetzt wurde – stets an der Lohnentwicklung orientiert hat. Auf der anderen Seite ist jedoch die Art und Weise, in der die Rentenanpassungen sich konkret an der Lohnentwicklung orientierten, vom Gesetzgeber immer wieder verändert worden. Mit der bislang jüngsten Korrektur der Anpassungsregelung im Jahr 2009 ist sogar ausgeschlossen worden, dass der aktuelle Rentenwert (und damit die laufenden Renten) nominal in einem Jahr geringer ausfallen kann als im Vorjahr – selbst dann, wenn die Lohnentwicklung negativ sein sollte. Diese sog. Rentengarantie sieht vor, dass im Fall einer negativen Lohnentwicklung die Renten unverändert bleiben, die unterbliebene Minderung der Renten jedoch mit Rentenerhöhungen aufgrund der Lohnentwicklung der Folgejahre zu verrechnen ist. Bei einer negativen Entwicklung der Durchschnittslöhne wird insofern kurzfristig die Orientierung der Rentendynamik an der Lohnentwicklung aufgegeben, auf mittlere Sicht

¹¹ VDR, Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten der Kommission des VDR, Frankfurt 1987.

Tabelle 1: Anstieg von Löhnen, Renten und Verbraucherpreisen 1957 bis 2016 in Zehnjahres-Abschnitten*

	Entgelte (brutto)** Anstieg in %	Renten (brutto) Anstieg in %	Verbraucherpreise Anstieg in %
1957 bis 1966	96,2	69,9	23,9
1967 bis 1976	128,3	121,8	50,2
1977 bis 1986	46,8	42,8	35,8
1987 bis 1996	37,0	30,8	28,8
1997 bis 2006	10,6	8,6	12,9
2007 bis 2016	21,1	13,9	11,9

* Die Werte beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland; Lohn- und Rentenentwicklung seit 1990 auf die alten Bundesländer.

** Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 SGB VI.

bleibt es aber bei der an der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung der Entwicklung von Beitragssatz und Nachhaltigkeitsfaktor – orientierten Rentendynamik.

4. 60 Jahre dynamische Rente: Die empirische Entwicklung

Die Entscheidung für die Einführung der dynamischen Rente war 1957 keineswegs unumstritten. Das machen nicht nur die Stimmenthaltung der Regierungspartei DP und die Gegenstimmen des vormaligen Koalitionsmitgliedes FDP deutlich. Im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens gab es vielmehr auch von namhaften Ökonomen und Wirtschaftsverbänden massive Warnungen vor einer Ankoppelung der Entwicklung der Renten an die der Löhne¹². Befürchtet wurden dramatische volkswirtschaftliche Folgen einer dynamischen Rente; die regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung und die dadurch ausgeweitete Nachfrage seitens der Rentner würden – so die Warnung – unweigerlich die Inflation anheizen¹³. Zudem wurde die Befürchtung laut, dass eine Rentenreform, die ein gesichertes Einkommen im Alter ermöglichte, eine geringere Sparneigung zur Folge hätte. Auch die langfristige Finanzierbarkeit der Reform wurde angezweifelt, da angesichts einer zu erwartenden Alterung der Gesellschaft die langfristige Kostenentwicklung nicht kalkulierbar sei.

Diese Befürchtungen haben sich letztlich nicht bewahrheitet. Die Einführung der dynamischen Rente hat keine nennenswerten inflationären Impulse ausgelöst, die durch die Rentendynamik sichergestellte Teilhabe der Rentner am Anstieg des Lebensstandards der Arbeitnehmer dürfte vielmehr die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland positiv beeinflussen. Auf jeden Fall hat sie wesentlich dazu

beigetragen, dass Altersarmut in Deutschland im Vergleich zur Situation in den fünfziger Jahren massiv zurückgedrängt wurde.

Die Renten haben sich in den vergangenen sechs Jahrzehnten sehr dynamisch entwickelt. Während 1957 ein Versicherter nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst auf eine Monatsrente von rd. 240 DM – d. h. knapp 125 EUR – kam, sind es heute rd. 1370 Euro, also rund elfmal so viel. Die durchschnittlichen (sozialversicherungspflichtigen) Löhne sind im gleichen Zeitraum sogar noch stärker gestiegen; sie sind heute etwa vierzehnmal so hoch wie 1957. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Lebenshaltungskosten in dieser Zeit ebenfalls deutlich gestiegen sind; der beschriebene starke Anstieg von Löhnen und Renten bedeutet deshalb nicht, dass der Lebensstandard der Versicherten und Rentner in gleichem Maße gestiegen wäre. Allerdings: Auch unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise sind die Durchschnittslöhne heute mehr als dreimal und die Standardrente ist immerhin fast zweieinhalbmal so hoch wie 1957.

Betrachtet man die sechs Jahrzehnte seit der Rentenreform von 1957 im Einzelnen, zeigen sich interessante Entwicklungen (vgl. Tabelle 1). Der Anstieg der Durchschnittslöhne war in den beiden ersten Jahrzehnten nach der Rentenreform enorm: Von 1957 bis 1966 erhöhten sich die Löhne nominal um fast 100%, im Jahrzehnt von 1967 bis 1976 sogar um fast 130%. Die Rentenanpassungen konnten nicht ganz Schritt halten, im ersten Jahrzehnt nach Einführung der dynamischen Rente stiegen die Renten um rd. 70%, in der Zeit von 1967 bis 1976 sogar um mehr als 120%. Allerdings war im zweiten Zehnjahres-Abschnitt auch die Geldentwertung mehr als doppelt so stark wie im ersten Jahrzehnt nach 1957. Aber selbst unter Berücksichtigung der Inflation – also im realen Wert – sind Löhne und Renten in den beiden ersten Zehnjahres-Abschnitten nach 1957 stark gestiegen.

Danach flachte sich die Lohnentwicklung und damit auch die daran gekoppelte Rentendynamik deutlich ab, wobei der Rentenanstieg immer ein wenig hinter

¹² So etwa von der Aktionsgemeinschaft soziale Marktwirtschaft, die zu jener Zeit von Alexander Rüstow geleitet wurde.

¹³ Der Ökonom Wilhelm Röpke warnte davor, dass mit der von ihm so genannten „Gleitrente“ in die „Inflationsmaschine (...) ein Kompressor“ eingebaut würde; vgl. Schmähl (2007), S. 16.

dem Anstieg der Bruttolöhne zurück blieb. Im Jahrzehnt von 1977 bis 1986 stiegen die Durchschnittslöhne um rd. 47 %, die Renten um 43 %; von 1987 bis 1996 lag der Anstieg der Durchschnittslöhne bei 37 %, die Renten stiegen um 31 %. Auch in diesen beiden Zehnjahres-Abschnitten blieb der Anstieg der Verbraucherpreise aber hinter der Dynamik der Renten zurück; die Rentner konnten also real Einkommenszuwächse verzeichnen. Das änderte sich allerdings im Jahrzehnt zwischen 1997 und 2006. In dieser Phase stiegen sowohl die Durchschnittslöhne (mit rd. 11 %) als auch die Renten (mit rd. 9 %) langsamer als der Verbraucherpreisindex mit fast 13 %, Löhne und Renten verloren also real an Wert.

Inzwischen hat sich dieser Trend wieder umgekehrt. In der Zeit zwischen 2007 und 2016 sind die Renten mit rd. 14 % wieder stärker gestiegen als die Verbraucherpreise (12 %), haben also auch real zugenommen. Die Durchschnittslöhne haben nominal in diesem Zeitraum mit rd. 21 % sogar noch deutlich stärker zugelegt, so dass die Reallohnzuwächse in diesem Zehnjahreszeitraum durchaus mit denen in den siebziger und achtziger Jahren vergleichbar waren.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Entwicklung der Renten in den vergangenen 60 Jahren im Grundsatz durchgängig der Entwicklung der Löhne gefolgt ist – wie dies in der Rentenreform von 1957 angelegt worden ist. Die Rentendynamik ist dabei in aller Regel etwas hinter der Lohndynamik zurück geblieben, wobei Löhne und Renten in den ersten Jahrzehnten einen deutlich stärkeren Anstieg auswiesen, der dann zunehmend gebremst wurde. Erst in den letzten zehn Jahren ist wieder eine leicht zunehmende Dynamik der Löhne und – in geringerem Umfang – auch der Renten zu beobachten. Bemerkenswert ist zudem sicher auch, dass in fünf der sechs Zehnjahres-Abschnitte seit 1957 die Renten stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise. Die dynamische Rente hat so dazu beigetragen, dass der Wohlstand der Rentenbezieher auch real deutlich gestiegen ist.

5. Fazit

In den sechs Jahrzehnten, die seit der Rentenreform von 1957 vergangen sind, hat sich die Welt grundlegend verändert. Die Nachkriegsfolgen in den europäischen Volkswirtschaften sind verheilt, Deutschland hat das Wirtschaftswunder und die Ölkrise, vor allem aber die Wende in der DDR und die Wiedervereinigung erlebt. Es gab mehrere Crashes auf den Finanzmärkten, Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und nun, seit fast zehn Jahren, eine lang andauernde Phase wirtschaftlicher Prosperität. In dieser Zeit haben sich auch die RV und ihre rechtlichen Regelungen verändert, wurden immer wieder den sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen angepasst. Der Grundsatz, Rentenanwartschaften und Rentenansprüche orientiert an der Entwicklung der Löhne regelmäßig anzupassen, ist dabei aber

beibehalten worden. Die konkrete Ausgestaltung der Lohnorientierung wurde zwar immer wieder verändert – der Grundsatz der lohnorientierten Anpassung jedoch nicht.

Dass das keine Selbstverständlichkeit ist, zeigt der Blick auf die anderen Säulen der Alterssicherung. Weder bei den Betriebsrenten noch in der privaten Altersvorsorge gibt es eine regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung¹⁴. Die Entwicklung der Renten ist hier von der Ertragslage von Unternehmen abhängig, von der Kapitalmarktsituation oder auch vom Geschick von Managern bei der Kapitalanlage. Ob die Entwicklung der Renten aus diesen Systemen gleichgerichtet mit den Löhnen verläuft, ist damit völlig offen; zumindest in den letzten Jahren war das nicht der Fall. Für die Einkommenssituation der Betroffenen kann das erhebliche Folgen haben¹⁵.

Die Versicherten und Rentner sind jedenfalls gut mit dem gefahren, was die Politik vor 60 Jahren auf den Weg gebracht hat: Die regelmäßige Anpassung der Rentenanwartschaften und der Rentenansprüche in der gesetzlichen RV und die Orientierung dieser Anpassung an der Lohnentwicklung. Die dynamische Rente hat die Dynamik der Wirtschaftsentwicklung nicht behindert, wie seinerzeit von einigen befürchtet. Ganz im Gegenteil: Niemand hätte damals voraussehen können, welchen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschland nehmen würde. Dass die Versicherten und Rentner an den Früchten dieses Aufschwungs teilhaben konnten – das ist die eigentliche Erfolgsgeschichte von 60 Jahren „Dynamischer Rente“.

Das zu erhalten wird die Aufgabe, aber auch die Herausforderung der kommenden Jahrzehnte sein. Die Auswirkungen des demographischen Wandels und der Veränderungen in der Arbeitswelt machen Anpassungen der RV unumgänglich; der Gesetzgeber hat, beginnend mit der Rentenreform von 1992 bis zu den vielfältigen Rechtsänderungen in der zu Ende gehenden Legislaturperiode, entsprechende Reformen angestoßen. Dabei ist u. a. auch der Zusammenhang zwischen der Lohn- und der Rentendynamik modifiziert worden, der Rentenanstieg bleibt infolgedessen – bei einer Verschlechterung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern – etwas hinter dem Lohnanstieg zurück: Die Koppelung der Renten an die Lohnentwicklung wird so zwar gelockert, bleibt aber im Grundsatz bestehen. Das auch für die kommenden Jahrzehnte sicherzustellen, wird eine Voraussetzung dafür sein, dass die Erfolgsgeschichte der „Dynamischen Rente“ fortgeschrieben werden kann.

¹⁴ Vgl. hierzu Fachinger u. a., Die Dynamik von Alterseinkommen in Deutschland; in: Fachinger/Schmähl (Hrsg.), Absicherung im Alter, Berlin 2015, S. 195 ff.

¹⁵ Vgl. dazu Schmähl, Die wachsende Bedeutung der Dynamisierung von Alterseinkünften für die Lebenslage im Alter; in: Fachinger/Schmähl 2015, a. a. O., S. 173 ff.